

## **Bundesgesetz über den Strassenverkehr**

**Änderung vom 6. Oktober 1989**

---

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,  
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 27. August 1986<sup>1)</sup>,  
beschliesst:*

### **I**

Das Bundesgesetz vom 19. Dezember 1958<sup>2)</sup> über den Strassenverkehr wird wie folgt geändert:

#### *Titel*

Strassenverkehrsgesetz (SVG)

#### *Art. 2 Abs. 4*

<sup>4</sup> Soweit es für das Militär oder den Zivilschutz nötig ist, kann der Verkehr auf bestimmten Strassen vorübergehend beschränkt oder gesperrt werden. Der Bundesrat bezeichnet die dafür zuständigen Stellen des Militärs und des Zivilschutzes. Sie nehmen vor ihrem Entscheid mit den kantonalen Behörden Rücksprache.

#### *Art. 3 Abs. 4 letzter Satz*

<sup>4</sup> ... Die Gemeinden sind in kantonalen Verfahren und solchen vor dem Bundesrat zur Beschwerde berechtigt, wenn Verkehrsmaßnahmen auf ihrem Gebiet angeordnet werden.

#### *Art. 9 Abs. 2, 4 und 6*

<sup>2</sup> Die Breite darf mit der Ladung 2,50 m nicht übersteigen.

<sup>4</sup> Die Länge darf ohne Ladung höchstens betragen:

<sup>1)</sup> BBl 1986 III 209

<sup>2)</sup> SR 741.01

- a. bei Lastwagen ..... 10 m
  - b. bei Gesellschaftswagen sowie bei Lastwagen mit mehr als zwei Achsen ..... 12 m
  - c. bei Anhängerzügen ..... 18 m
  - d. bei Sattelmotorfahrzeugen ..... 16 m;  
der Bundesrat kann diese Länge in Anpassung an eine internationale Regelung um 50 cm vergrössern oder kürzen.
- <sup>6</sup> Das Gesamtgewicht darf höchstens betragen:
- a. bei Motorwagen mit zwei Achsen ..... 16 t
  - b. bei Motorwagen mit drei Achsen,  
– wenn nur eine angetrieben ist ..... 22 t  
– wenn zwei oder alle drei angetrieben sind ..... 25 t
  - c. bei Anhängerzügen, bei Sattelmotorfahrzeugen sowie bei Motorwagen mit mehr als drei Achsen, von denen zwei oder mehr angetrieben sind ..... 28 t.

*Art. 12 Abs. 4*

<sup>4</sup> Der Bundesrat kann bestimmen, dass an der Typenprüfung zusätzlich zu den Lärm- und Abgaswerten auch der Treibstoffverbrauch der Motorfahrzeuge festgestellt wird. Er kann vorschreiben, dass die festgestellten Werte veröffentlicht und die Fahrzeuge mit ihnen gekennzeichnet werden. Die Behörden des Bundes und der Kantone geben die Werte auch auf Anfrage hin bekannt.

*Art. 15 Abs. 1 und 4 erster und zweiter Satz*

<sup>1</sup> Lernfahrten auf Motorwagen dürfen nur mit einem Begleiter unternommen werden, der das 23. Altersjahr vollendet hat und seit wenigstens drei Jahren den entsprechenden Führerausweis besitzt.

<sup>4</sup> Der Bundesrat kann Vorschriften über die Ausbildung der Motorfahrzeugführer erlassen. Er kann insbesondere vorschreiben, dass ein Teil der Ausbildung bei einem Inhaber des Fahrlehrerausweises absolviert werden muss. ...

*Art. 16 Abs. 3 Bst. g*

<sup>3</sup> Der Führer- oder Lernfahrausweis muss entzogen werden, wenn der Führer:

- g. sich vorsätzlich einer Blutprobe, die angeordnet wurde oder mit deren Anordnung er rechnen musste, oder einer zusätzlichen ärztlichen Untersuchung widersetzt oder entzogen hat oder den Zweck dieser Massnahmen vereitelt hat.

*Art. 17 Abs. 1<sup>bis</sup> und 3 zweiter sowie dritter Satz*

<sup>1bis</sup> Der Führer- oder Lernfahrausweis wird auf unbestimmte Zeit entzogen, wenn der Führer wegen Trunksucht oder anderer Suchtkrankheiten, aus charakterlichen oder anderen Gründen nicht geeignet ist, ein Motorfahrzeug zu führen. Mit dem Entzug wird eine Probezeit von mindestens einem Jahr verbunden. Beim Entzug aus medizinischen Gründen entfällt die Probezeit.

<sup>3</sup> ... Die gesetzliche Mindestentzugsdauer (Abs. 1 Bst. d) und die mit dem Sicherheitsentzug verbundene Probezeit (Abs. 1<sup>bis</sup>) dürfen dabei nicht unterschritten werden. Werden die Auflagen missachtet oder täuscht der Führer in anderer Weise das in ihn gesetzte Vertrauen, so ist der Ausweis wieder zu entziehen.

*Art. 18 Abs. 1 und 2*

<sup>1</sup> Fahrräder müssen den Vorschriften entsprechen und ein Kennzeichen tragen. Dieses wird abgegeben, wenn die vorgeschriebene Haftpflichtversicherung besteht. Es gilt für die ganze Schweiz.

<sup>2</sup> Der Bundesrat erlässt Vorschriften über Bau, Ausrüstung, Kennzeichen und Versicherung der Fahrräder und ihrer Anhänger.

*Art. 22 Abs. 1 zweiter und dritter Satz*

<sup>1</sup> ... Zuständig ist für Fahrzeuge der Standortkanton, für Führer der Wohnsitzkanton. Für Bundesfahrzeuge und ihre Führer kann der Bund eidgenössische Ausweise vorsehen.

*Art. 25 Abs. 3 Bst. e und Abs. 3<sup>bis</sup>*

<sup>3</sup> e. *Betrifft nur den französischen Text.*

<sup>3bis</sup> Der Bundesrat kann nach Anhören der Kantone eine Zusatzausbildung vorschreiben für Neufahrer, die in verkehrgefährdender Weise eine Verkehrsregel verletzt haben.

*Art. 27 Abs. 2*

*Betrifft nur den französischen Text.*

*Art. 31 Abs. 3*

*Betrifft nur den französischen und italienischen Text.*

*Art. 32 Abs. 4 erster Satz*

<sup>4</sup> Massnahmen nach Absatz 3 dürfen nur aufgrund eines Gutachtens angeordnet werden; der Bundesrat erlässt die näheren Bestimmungen und kann Ausnahmen vorsehen. ...

*Art. 34 Abs. 4*

*Betrifft nur den französischen und italienischen Text.*

*Art. 38 Abs. 4*

*Betrifft nur den französischen Text.*

*Art. 56 Abs. 3*

<sup>3</sup> Der Bundesrat kann verbieten, dass der Lohn berufsmässiger Motorfahrzeugführer nach der zurückgelegten Fahrstrecke, der beförderten Gütermenge oder ähnlichen Leistungen berechnet wird.

*Art. 57 Abs. 1 und 4*

<sup>1</sup> Der Bundesrat kann ergänzende Verkehrsvorschriften erlassen und für besondere Verhältnisse Ausnahmen von den Verkehrsregeln vorsehen, namentlich für das Militär und den Zivilschutz. Er kann solche Vorschriften auch für Einbahnstrassen erlassen.

<sup>4</sup> *Aufgehoben*

*Art. 57<sup>bis</sup> wird neu Art. 57a.*

## **7. Abschnitt: Störung von Strassenverkehrskontrollen**

*Art. 57b*

<sup>1</sup> Geräte und Vorrichtungen, welche die behördliche Kontrolle des Strassenverkehrs erschweren, stören oder unwirksam machen können (z. B. Radarwarngeräte), dürfen weder in Verkehr gebracht oder erworben noch in Fahrzeuge eingebaut, darin mitgeführt, an ihnen befestigt oder in irgendeiner Form verwendet werden.

<sup>2</sup> Als Inverkehrbringen gilt das Herstellen, das Einführen, das Anpreisen, das Weitergeben, das Verkaufen sowie das sonstige Abgeben und Überlassen.

<sup>3</sup> Die Kontrollorgane stellen solche Geräte und Vorrichtungen sicher; der Richter verfügt die Einziehung und Vernichtung.

*Art. 69*

Motorfahrzeug-  
anhänger;  
geschleppte  
Motorfahrzeuge

<sup>1</sup> Für den durch einen Anhänger oder ein geschlepptes Motorfahrzeug verursachten Schaden haftet der Halter des ziehenden Motorfahrzeuges; die Bestimmungen über die Haftung bei Motorfahrzeugen gelten sinngemäss. Wird das geschleppte Motorfahrzeug von einem Führer gelenkt, so haftet sein Halter solidarisch mit dem Halter des Zugfahrzeuges.

<sup>2</sup> Die Versicherung des Zugfahrzeuges erstreckt sich auch auf die Haftpflicht für Schäden, die verursacht werden:

- a. vom Anhänger;
- b. vom geschleppten Motorfahrzeug, das nicht von einem Führer gelenkt wird;
- c. vom geschleppten Motorfahrzeug, das von einem Führer gelenkt wird und nicht versichert ist.

<sup>3</sup> Anhänger zum Personentransport dürfen nur in Verkehr gebracht werden, wenn durch eine Zusatzversicherung auf den Anhänger die vom Bundesrat nach Artikel 64 festgelegte Mindestversicherung des ganzen Zuges gewährleistet ist.

<sup>4</sup> Nach diesem Gesetz richten sich die Haftung des Halters des Zugfahrzeuges für körperliche Schäden der Mitfahrer auf Anhängern sowie die Haftung für Schäden zwischen dem Zugfahrzeug und dem geschleppten Motorfahrzeug. Für Sachschäden am Anhänger haftet der Halter des Zugfahrzeuges nach dem Obligationenrecht<sup>1)</sup>.

*Art. 77 Abs. 1 zweiter Satz*

<sup>1</sup> ... Er haftet in gleicher Weise, wenn er es versäumt, Fahrzeugausweis und Kontrollschilder innert 60 Tagen nach der Meldung des Versicherers im Sinne von Artikel 68 oder nach der Meldung des Halters über die endgültige Ausserverkehrssetzung eines Fahrzeuges einzuziehen.

*Art. 91 Abs. 3*

<sup>3</sup> Den gleichen Strafandrohungen untersteht, wer sich vorsätzlich einer Blutprobe, die angeordnet wurde oder mit deren Anordnung er rechnen musste, oder einer zusätzlichen ärztlichen Untersuchung widersetzt oder entzieht oder den Zweck dieser Massnahmen vereitelt.

<sup>1)</sup> SR 220

*Art. 94 Ziff. 3 erster Satz*

3. Wer ein Fahrrad unberechtigt verwendet, wird mit Haft oder mit Busse bestraft. ...

*Art. 96 Ziff. 2 Abs. 1 erster Satz und Ziff. 3*

*Betrifft nur den französischen und italienischen Text.*

*Art. 99 Ziff. 8*

8. Wer Geräte oder Vorrichtungen, welche die behördliche Kontrolle des Strassenverkehrs erschweren, stören oder unwirksam machen können, in Verkehr bringt, erwirbt, in Fahrzeuge einbaut, darin mitführt, an ihnen befestigt oder in irgendeiner Form verwendet,

wer beim Anpreisen von solchen Geräten oder Vorrichtungen mitwirkt,

wird mit Haft oder mit Busse bestraft.

*Art. 106 Abs. 1 letzter Satz und Abs. 9*

<sup>1</sup> ... Er kann die Departemente ermächtigen, technische Einzelheiten, namentlich der Strassensignalisation sowie des Baus und der Ausrüstung der Strassenfahrzeuge, zu regeln.

<sup>9</sup> Der Bundesrat kann völkerrechtliche Verträge über den Bau und die Ausrüstung von Fahrzeugen, die Ausrüstung der Fahrzeugbenutzer und über die gegenseitige Anerkennung damit zusammenhängender Prüfungen abschliessen. Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement kann Änderungen technischer Regelungen zu solchen Verträgen übernehmen, wenn das schweizerische Recht nicht angepasst werden muss.

## II

<sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

<sup>2</sup> Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Nationalrat, 6. Oktober 1989  
Der Präsident: Iten  
Der Protokollführer: Anliker

Ständerat, 6. Oktober 1989  
Der Präsident: Reymond  
Die Sekretärin: Huber

Datum der Veröffentlichung: 17. Oktober 1989<sup>1)</sup>

Ablauf der Referendumsfrist: 15. Januar 1990

2366

<sup>1)</sup> BBl 1989 III 943

## Bundesgesetz über den Strassenverkehr Änderung vom 6. Oktober 1989

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1989
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	41
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	17.10.1989
Date	
Data	
Seite	943-949
Page	
Pagina	
Ref. No	10 051 202

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.